

## **Verordnung über den Rebbau**

**(Änderung vom 13. August 2008)**

*Der Regierungsrat beschliesst<sup>1</sup>:*

I. Die Verordnung über den Rebbau vom 19. November 1980 wird wie folgt geändert:

Ingress:

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Art. 63 und Art. 64 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998<sup>2</sup> und auf Art. 21 Abs. 2 der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007 (Weinverordnung; WVO)<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

### **D. Kontrollierte Ursprungsbezeichnung**

§ 12 a. <sup>1</sup> Die nachfolgenden Bestimmungen über die Verwendung von kontrollierten Ursprungsbezeichnungen gelten für die gewerbliche Weinerzeugung. Geltungsbereich

<sup>2</sup> Produzenten, die Land- oder Tafelweine produzieren wollen, melden die entsprechenden Rebflächen bis zum 31. Juli des Erntejahres beim Rebbaukommissariat.

§ 12 b. <sup>1</sup> Die Baudirektion legt die zulässigen Ursprungsbezeichnungen und die dazugehörigen geografischen Gebiete der Traubenerzeugung fest. Weinbezeichnungen

<sup>2</sup> Sie kann Produktionsgebiete festlegen, welche die Gebiete mehrerer politischer Gemeinden umfassen. Sie legt fest, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Masse Weine, die in einer Gemeinde eines Produktionsgebietes hergestellt worden sind, zur Ergänzung von Weinen einer anderen Gemeinde desselben Produktionsgebietes verwendet werden dürfen.

<sup>3</sup> Die Baudirektion kann die Festlegungen vornehmen, die nach der Weinverordnung<sup>3</sup> den Kantonen obliegen.

## 916.51

### Verordnung über den Rebbau

#### Rebsortenliste

§ 12 c. <sup>1</sup> Das Amt für Landschaft und Natur führt das Verzeichnis der zugelassenen Rebsorten nach Art. 21 Abs. 2 lit. b WVO<sup>3</sup>. Im Verzeichnis werden die im Kanton zur gewerblichen Weinerzeugung angebauten Rebsorten aufgeführt.

<sup>2</sup> Die Rebsortenliste beruht auf dem kantonalen Rebbaukataster nach Art. 4 WVO<sup>3</sup>.

#### Kennzeichnung eines Weins

§ 12 d. <sup>1</sup> Weine dürfen mit einer kontrollierten Ursprungsbezeichnung nach § 12 b gekennzeichnet werden, wenn

- a. im betreffenden geografischen Gebiet zumindest die Trauben produziert worden sind,
- b. die Rebsorten in der Rebsortenliste aufgeführt sind,
- c. die Rebflächen nach der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet werden,
- d. die Traubenposten die vom Amt für Landschaft und Natur festgelegten Mindestzuckergehalte nicht unterschreiten,
- e. die Erträge pro Flächeneinheit die vom Amt für Landschaft und Natur festgelegten Höchstwerte nicht überschreiten,
- f. die Weine nach den Methoden der guten önologischen Praxis bereitet worden sind,
- g. die Weine nach § 12 e analysiert und erfolgreich geprüft worden sind.

<sup>2</sup> Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung setzt sich aus einer für den Wein zutreffenden Bezeichnung nach § 12 b Abs. 1 und einer der folgenden Ergänzungen zusammen:

- a. kontrollierte Ursprungsbezeichnung oder KUB,
- b. appellation d'origine contrôlée oder AOC,
- c. je eine der unter lit. a und b aufgeführten Bezeichnungen.

#### Analyse und sensorische Prüfung

§ 12 e. <sup>1</sup> Analyse und sensorische Prüfung erfolgen am verkaufsfertigen Wein. Sie gelten für das betreffende Los.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Analyse werden mindestens der Alkoholgehalt und die gesamte schwefelige Säure festgestellt.

<sup>3</sup> Bei der sensorischen Prüfung werden das Aussehen, der Geruch und der Geschmack eines Weines beurteilt.

<sup>4</sup> Die Baudirektion regelt das Nähere, insbesondere Art und Umfang der Stichproben sowie die Gebühren.

#### Ausschluss von der kontrollierten Ursprungsbezeichnung

§ 12 f. Genügt ein Los den Anforderungen gemäss den §§ 12 d und 12 e nicht, entzieht das Amt für Landschaft und Natur die kontrollierte Ursprungsbezeichnung.

Titel vor § 13:

**E. Weitere Massnahmen**

Titel vor § 16:

**F. Schlussbestimmungen**

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:                   Der Staatsschreiber:  
Notter                              Husi

---

<sup>1</sup> [ABl 2008, 1422.](#)

<sup>2</sup> [SR 910.1.](#)

<sup>3</sup> [SR 916.140.](#)